

Benutzungsordnung

für den Hort an der Johann-Peter-Hebel-Grundschule in Trägerschaft der Gemeinde Gundelfingen

Hort an der Johann-Peter-Hebel-Grundschule Gundelfingen
Auf der Höhe 9
Tel. 0761/5911828, schuelerhort@gundelfingen.de

Der Hort an der Schule in Trägerschaft der Gemeinde Gundelfingen wird betrieben in Räumen der Johann-Peter-Hebel Grundschule in Gundelfingen. Der Hort an der Schule unterstützt und ergänzt die Erziehung des Kindes in der Familie. Dabei wird den Entwicklungsbedürfnissen des einzelnen Kindes im sozialen, kreativen und motorischen Bereich entsprechend gehandelt. Das Kind erfährt Geborgenheit und lernt zugleich das Verhalten in der Gruppe. Im Hort an der Schule haben die Kinder die Möglichkeit zur Entspannung und Gestaltung der Freizeit nach eigenen Vorstellungen. Dabei werden die Kinder im Rahmen der pädagogischen Konzeption angeleitet und begleitet. Die Angebote des Hortes an der Schule nehmen auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht. Gemeinsame Unternehmungen und die Teilnahme am gemeinsamen kostenpflichtigen Mittagessen (siehe „Benutzungsgrundsätze und Entgelte für das Mittagessen in den Betreuungseinrichtungen Schülerhort und Verlässliche Grundschule“) vermitteln ein Zusammengehörigkeitsgefühl. Ein regelmäßiger Besuch des Hortes an der Schule wird im Interesse des Kindes empfohlen. Für den Besuch des Hortes an der Schule gelten folgende verbindliche Vereinbarungen:

1. Anmeldung und Aufnahme

- 1.1 Der Hort an der Schule steht Kindern von der Grundschulförderklasse bis zur vierten Klasse zur Verfügung. Die Gruppengröße pro Tag beträgt maximal 25 Kinder pro Gruppe. Zu den Hauptbetreuungszeiten sind mindestens eine Fachkraft und eine weitere Betreuungskraft in der Gruppe anwesend.
- 1.2 Für Kinder, die weiterführende Schulen besuchen, besteht die Möglichkeit, die flexible Nachmittagsbetreuung für Kinder der 5.-8. Klassen zu besuchen. Diese ist dem Hort an der Schule zugeordnet und es gelten dieselben verbindlichen Richtlinien für deren Besuch.
- 1.3 Kinder, die körperlich, geistig und/oder seelisch beeinträchtigt sind, können gemäß § 22 SGB VIII aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann und die Belange der übrigen Kinder nicht in unzumutbarem Maße beeinträchtigt werden.
- 1.4 Über die Aufnahme der Kinder entscheiden in der Regel der Träger und die Leitung des Hortes. Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach den folgenden Kriterien:
 - a. *Kinder von erwerbstätigen, alleinerziehenden Erziehungsberechtigten*
 - b. *Kinder, deren Erziehungsberechtigte beide erwerbstätig sind*
 - c. *Kinder von deren Erziehungsberechtigten einer erwerbstätig ist*
 - d. *Kinder, deren Erziehungsberechtigte nicht erwerbstätig sind.*

Als Nachweis der Erwerbstätigkeit ist mit der Anmeldung eine entsprechende Bescheinigung vorzulegen. Der Erwerbstätigkeit gleichgestellt sind dabei Berufsausbildungsmaßnahmen, Schulausbildungen oder Hochschulausbildungen.

Innerhalb der oben genannten Kriterien gilt folgende Abfolge:

- *Geschwisterkinder haben Vorrang vor Nicht-Geschwisterkindern*
- *jüngere Kinder haben Vorrang vor älteren Kindern*

Kinder, die bereits im Hort an der Schule betreut werden und die Anzahl der Betreuungstage erweitern wollen, haben Vorrang vor Neuanmeldungen.

Die Gemeinde Gundelfingen behält sich vor, Kinder unter den Gesichtspunkten der Förderung des Kindeswohls, des sozialen Umfelds oder in besonderen Lebenssituationen bevorzugt in den Hort an der Schule aufzunehmen. Die Entscheidung hierüber erfolgt im Einzelfall.

Die Aufnahme in den Hort an der Schule erfolgt im Regelfall zum Schuljahresbeginn, bei freien Kapazitäten kann eine Aufnahme auch im Laufe des Schuljahres erfolgen.

Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

- 1.5 Die Anmeldung für den Hort an der Schule erfolgt parallel zur Grundschulanmeldung des Kindes im März des Aufnahmejahres; für Kinder, die bereits die Grundschule besuchen und zum neuen Schuljahr angemeldet werden sollen, spätestens zum 01.04. des Aufnahmejahres. Sie ist verbindlich für die Dauer eines Schuljahres.
Es besteht die Möglichkeit, die Kinder für die gesamte Woche oder nur für 4 Tage anzumelden. Die Möglichkeit, die Kinder für 1, 2 oder 3 Tage anzumelden, läuft aus und gilt nur noch für Kinder, die bereits im Schuljahr 2017/18 für 1, 2 oder 3 Tage den Hort besuchen bis zum Ende ihres Grundschulbesuches oder bis zu einer Abmeldung nach Punkt 2.
- 1.6 Die Vertragsdauer beginnt in der Regel am 01.09. und endet zum 31.07. (11 Monate; August beitragsfrei). Während dieses Zeitraumes ist das Betreuungsentgelt jeweils zum ersten jedes Kalendermonats fällig. Eine entsprechende Einzugsermächtigung wird der Gemeinde Gundelfingen mit Unterzeichnung des Vertrages erteilt. Diese gilt ebenso für die Fälligkeit des Beitrages für das Mittagessen (siehe Punkt 7.)

2. Abmeldung

- 2.1 Eine Kündigung des Vertrages ist zum Ende des laufenden Schuljahres möglich. Sie muss spätestens zum 31.05. des laufenden Schuljahres erfolgen. Der Hortplatz ist bis zum Ende des laufenden Schuljahres zu bezahlen.

Der Vertrag kann ausnahmsweise nach schriftlicher Kündigung vor Ablauf des Schuljahres und unabhängig dieser Fristen aufgelöst werden, sofern der Hortplatz neu belegt werden kann. Die Verpflichtung zur Bezahlung bis zum Ende des laufenden Schuljahres entfällt dann ab dem Zeitpunkt der Neubelegung.

Bei Wegzug und Beendigung des Schulbesuches in Gundelfingen im Laufe eines Schuljahres kann der Vertrag nach schriftlicher Kündigung mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsende vor Ablauf des laufenden Schuljahres auch ohne Neubelegung aufgelöst werden.

Für Kinder bis zum Ende des Besuchs der dritten Klassen verlängert sich der Vertrag somit ohne Kündigung automatisch um ein weiteres Schuljahr.

- 2.2 Für Kinder der vierten Klassen, die nicht für die flexible Nachmittagsbetreuung angemeldet werden, endet der Vertrag automatisch zum Ende des vierten Schuljahres.

2.3 Kinder, die ab dem fünften Schuljahr die flexible Nachmittagsbetreuung besuchen sollen, müssen bis zum 30.06. im Schuljahr des Besuchs der vierten Klasse hierfür angemeldet werden.

2.4 **Eine Kündigung bedarf immer der Schriftform.**

3. Öffnungszeiten, Besuch des Hortes

3.1 Die Einrichtung ist an Schultagen von Montag bis Donnerstag von 11.00-17.30 Uhr und am Freitag von 11.00-16.00 Uhr geöffnet. Die Öffnungszeiten können nach Bedarf geändert bzw. angepasst werden. Eine tägliche Mindestöffnungszeit von 5 Stunden wird garantiert. In der Ferienbetreuung des Hortes, die separat hinzu gebucht werden muss, gelten geänderte Öffnungszeiten. (siehe Ferienbetreuung)

3.2 Nachdem das Kind eine Zusage für einen Hortplatz bekommen hat, wird ein Aufnahmegespräch mit der Leitung des Hortes vereinbart. In diesem Gespräch werden alle notwendigen Formulare (Leitkarte, Schulkontakterlaubnis, Fotoverwendung, Gesundheitsbestätigung, Kopie Haftpflichtversicherung) besprochen und den Erziehungsberechtigten ausgehändigt. Diese Formulare werden spätestens beim ersten Besuch des Kindes im Hort wieder abgegeben. Außerdem werden alle relevanten Dinge, den Hortbesuch des Kindes betreffend, besprochen.

3.3 Es ist darauf zu achten, das Kind rechtzeitig zum Öffnungszeitenende der Einrichtung abzuholen. Ansonsten ist eine „Alleinwarten“ Erlaubnis von den Erziehungsberechtigten auszufüllen.

3.4 Ist der Besuch des Kindes in der Einrichtung aus Krankheits- oder sonstigen Gründen nicht möglich, muss dies umgehend der Gruppenleitung mitgeteilt werden.

3.5 Muss eine Hortgruppe aus besonderem Anlass (wegen Erkrankung des Personals oder aus dienstlichen Gründen) geschlossen werden, werden die Erziehungsberechtigten rechtzeitig darüber informiert. Die Gemeinde Gundelfingen ist bemüht eine Schließung über drei Tage hinaus zu vermeiden. Dies gilt nicht bei der Schließung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten. Eine Entgeltermäßigung erfolgt in diesen Fällen nicht.

3.6 Die Schließzeiten des Hortes an der Schule entsprechen den Gundelfinger Schulferien mit Ausnahme der gesonderten Ferienbetreuungszeiten.

4. Versicherung, Aufsichtspflicht, Haftung

4.1 Der Besuch des Hortes an der Schule fällt unter den Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Ebenso der Weg zur und von der Einrichtung. Unfälle sind unverzüglich der Hortleitung bzw. dem Träger zu melden.

4.2 Die Verantwortung der Aufsichtspflicht der Betreuungskräfte beginnt mit dem Betreten des Gruppenraumes und endet mit Verlassen desselben. Bei betreuten Angeboten im Freien und bei Ausflügen erweitert sich die Verantwortung auf die Dauer des jeweiligen Angebotes. Der Weg zur und von der Einrichtung fällt nicht unter die Aufsichtspflicht der Betreuungskräfte, sondern obliegt den Erziehungsberechtigten.

- 4.3 Soll das Kind den Heimweg ohne Begleitung eines Erwachsenen oder in Begleitung eines Nichtsorgeberechtigten antreten, so ist hierfür der Gruppenleitung eine schriftliche Erklärung abzugeben. Soll das Kind selbständig den Hort verlassen, um zu Terminen, Sport, Musik, Bus, Treffpunkten und ähnlichem zu gehen, muss dies rechtzeitig von den Erziehungsberechtigten der Gruppenleitung schriftlich mitgeteilt werden.
- 4.4 Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, den Betreuungskräften die Zeiten, zu denen das Kind die Einrichtung besucht, schriftlich mitzuteilen. Die Betreuungskräfte benachrichtigen die Erziehungsberechtigten, wenn das Kind zu den vereinbarten Zeiten mehrmals nicht erscheint.
- 4.5 Der Abschluss einer Privathaftpflichtversicherung für das Kind ist Aufnahmebedingung. Für Sachbeschädigungen durch das Kind haften die Eltern.
- 4.6 Für Verlust, Beschädigung oder Verwechslung der Garderobe oder anderer persönlicher Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

5. Regelungen im Krankheitsfall

- 5.1 Bei Erkältungskrankheiten, ansteckenden Krankheiten, Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Fieber und Parasitenbefall (z. B. Läuse, Krätzmilben) dürfen die Kinder die Einrichtung nicht besuchen. Für den Fall, dass eine Krankheit/Notfall während des Besuchs des Hortes auftritt, ist in der Leitkarte des Kindes eine Notfallnummer zu notieren, unter der eine abholberechtigte Person zu erreichen ist.
- 5.2 Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienangehörigen an einer ansteckenden Krankheit (z. B. Diphtherie, Röteln, Scharlach, Masern, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Augen-, Haut-, und Darmerkrankungen, Gelbsucht) muss der Leitung des Hortes sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Einrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen. Beachten Sie dazu das Infektionsschutzgesetz (IfSG) nach §34. Das Merkblatt hierzu erhalten Sie mit den Anmeldeunterlagen.
- 5.3 Gegebenenfalls ist durch ein ärztliches Attest die Unbedenklichkeit des Besuches der Hortgruppe nachzuweisen.
- 5.4 Die Erziehungsberechtigten erklären sich damit einverstanden, dass in Notfällen der nächste Kinderarzt, notfalls jeder andere Arzt zur Hilfe gerufen oder das Kind mit einem Taxi in die nächste Notfallpraxis/Krankenhaus gebracht werden darf.
- 5.5 Die Erziehungsberechtigten gestatten, dass kleinere Erstversorgungen (Schürfwunden versorgen, Holzsplitter entfernen o. ä.) von der jeweiligen Betreuungsperson durchgeführt werden dürfen.
- 5.6 Im Falle eines Zeckenbisses mit verbleibendem Tier informieren die Betreuungspersonen umgehend die Erziehungsberechtigten.
- 5.7 Die Erziehungsberechtigten informieren die Betreuungspersonen über alle das Kind betreffenden Allergien und den notwendigen Umgang damit.

- 5.8 Tritt die Notwendigkeit einer Medikamentengabe während der Hortbetreuungszeit ein, so ist eine schriftliche ärztliche Handlungsanweisung mit Name des Kindes, Name des Medikaments, Dosierung und zeitlicher Vorgabe dem Betreuungspersonal auszuhändigen.

6. Ferienbetreuung

- 6.1 Der Hort an der Schule bietet in den Schulferien zu bestimmten Zeiten eine Ganztagesbetreuung von 7.30 - 16.00 Uhr an. Welche Ferienzeiten dies sind, wird jeweils zum Schuljahresbeginn mitgeteilt. Für die Ferienbetreuung ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich. Diese findet für alle Ferienbetreuungsblöcke nach den Herbstferien statt. Kinder, die im Hort angemeldet sind, werden bei der Platzvergabe vorrangig berücksichtigt. Bei freien Plätzen werden Kinder, die in der Verlässlichen Grundschule (Kernzeit) angemeldet sind, berücksichtigt. Es können pro Ferienbetreuungsblock jeweils eine maximale Zahl an Kindern betreut werden, diese richtet sich nach den Anmeldezahlen und dem daraus resultierenden Personaleinsatzplan. Die Anmeldefristen müssen deshalb unbedingt eingehalten werden. Spätere Anmeldungen werden auf der Warteliste festgehalten und rücken entsprechend nach.

Es kann jeweils nur der gesamte Wochenblock inklusive Mittagessen gebucht werden. Eine Ermäßigung für Geschwisterkinder wird nicht gewährt.

6.2 Entgelte Ferienbetreuung

Betreuungsblöcke mit 4 Betreuungstagen kosten 48 €,
Betreuungsblöcke mit 5 Betreuungstagen kosten 60 €.

Für das Mittagessen wird ein gesondertes Verpflegungsentgelt erhoben (siehe „Benutzungsgrundsätze und Entgelte für das Mittagessen in den Betreuungseinrichtungen Schülerhort und Verlässliche Grundschule“).

Mit der Anmeldung des Kindes für die Ferienbetreuung wird die Gemeinde Gundelfingen berechtigt, das Betreuungsentgelt incl. Essengeld hierfür per Lastschriftinzug vom bekannten Konto einzuziehen. Das Betreuungsentgelt für die Ferienbetreuung ist am Tage des Beginns der jeweiligen Ferienbetreuung zur Zahlung fällig.

Das Entgelt für die Ferienbetreuung und das Entgelt für das Mittagessen sind auch im Falle einer Nichtteilnahme oder Abmeldung innerhalb von 4 Wochen vor Beginn der jeweiligen Betreuung zu entrichten. Bereits geleistete Betreuungsentgelte werden nicht zurückerstattet.

Bei Abmeldungen bis 4 Wochen vor Beginn der jeweiligen Ferienbetreuung wird generell eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 11 € erhoben.

7. Betreuungsentgelt

- 7.1 Die Gemeinde erhebt für den Besuch des Schülerhortes ein monatliches Betreuungsentgelt. Für das Mittagessen wird ein gesondertes Verpflegungsentgelt erhoben (siehe „Benutzungsgrundsätze und Entgelte für das Mittagessen in den Betreuungseinrichtungen Schülerhort und Verlässliche Grundschule“). Mit der Entrichtung des Betreuungsentgeltes sind die Betreuungszeiten während der Schulzeiten abgegolten. Für eine Betreuung während der Schulferien wird gemäß 6.2 eine gesonderte Gebühr erhoben. Ebenso sind Auslagen für Ausflüge oder sonstige Unternehmen gesondert zu entrichten. Beim Betreuungsentgelt handelt es sich um eine privatrechtliche Forderung.

- 7.2 Schuldner der Betreuungsentgelte sind die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten der Schüler/innen. Mehrere Erziehungsberechtigte haften gesamtschuldnerisch.
- 7.3 Das Betreuungsentgelt wird am ersten jedes Kalendermonats (mit Ausnahme des beitragsfreien Monats August) zur Zahlung fällig. Dies gilt auch bei Beginn oder Beendigung der Betreuung im Schülerhort im Laufe eines Monats und bei Unterbrechung der Betreuung im Schülerhort durch die Schulferien oder durch das Fernbleiben einer Schülerin/eines Schülers. Das Betreuungsentgelt ist zur Fälligkeit an die Gemeinde zu entrichten. Hierzu erteilen die Schuldner der Gemeinde Gundelfingen eine entsprechende Einzugsermächtigung.

Das Betreuungsentgelt ist auch für Zeiten zu leisten, in denen der Schülerhort durch Feiertage, durch ansteckende Krankheiten, an unterrichtsfreien Tagen (Schulferien oder bewegliche Ferientage) oder aus besonderem Anlass geschlossen ist.

- 7.4 Das Betreuungsentgelt wird von der Gemeinde Gundelfingen als Träger der Einrichtung festgesetzt und durchgängig während 11 Kalendermonaten des Schuljahres erhoben. Der Monat August ist beitragsfrei. Geschwisterkinder erhalten eine Ermäßigung von 30 % auf das Betreuungsentgelt.

Das monatliche Betreuungsentgelt pro Schüler/in beträgt derzeit:

Grundentgelt 140,00 €	Betreuungsentgelt pro Monat	Eingerechneter Rabatt
Buchung von:		
1 Tag pro Woche *	28,00 €	0 %
2 Tage pro Woche *	56,00 €	0 %
3 Tage pro Woche *	79,00 €	5 %
4 Tage pro Woche	100,00 €	10 %
5 Tage pro Woche	119,00 €	15 %

*Anmerkung: Gebühr für 1 bis 3 Tage pro Woche auslaufend; nur noch für Kinder, die bereits im Schuljahr 2017/18 für 1,2 oder 3 Tage den Hort besuchen (siehe Punkt 1.5)

- 7.5 Erziehungsberechtigte, denen es nicht möglich ist, das volle Betreuungsentgelt zu entrichten, können sich bei der Gemeindeverwaltung über Möglichkeiten der teilweisen oder vollständigen Übernahme des Entgeltes durch andere Träger informieren.

Nach erfolglosem Antrag auf Übernahme des Entgeltes bei anderen öffentlichen Trägern kann für sozial Bedürftige in begründeten Härtefällen die Gewährung eines zusätzlichen Rabattes durch die Gemeinde geprüft werden.

8. Ausschluss

- 8.1 Wenn ein Kind länger als 4 Wochen unentschuldigt der Hortgruppe ferngeblieben ist, kann der Platz anderweitig belegt werden.
- 8.2 Wenn zwei aufeinanderfolgende Betreuungsentgelte nicht bezahlt wurden, kann das Kind vom Hortbesuch ausgeschlossen und der Platz anderweitig belegt werden.
- 8.3 Wenn Erziehungsberechtigte die in dieser Benutzungsordnung aufgeführten Pflichten mehrfach nicht beachten, kann das Kind vom Besuch des Hortes ausgeschlossen werden.

- 8.4 Ein Kind, das permanent den geordneten Ablauf in der Betreuungseinrichtung u. a. durch Beeinträchtigung und Gefährdung anderer Kinder stört und die Weisungen der Betreuungskräfte nicht befolgt, kann nach vorheriger Abmahnung bei den Eltern vom Besuch der Einrichtung ganz oder zeitweise ausgeschlossen werden. Bei Gefahr für die Gesundheit der anderen Kinder oder der Mitarbeiter ist auch ein fristloser Ausschluss möglich. Zu beachten ist auch die Kooperation mit der Schule; ein Kind, das aus oben genannten Gründen oder nach § 90 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg vom Unterricht ausgeschlossen wird, kann in diesem Zeitraum auch das Angebot des Hortes nicht in Anspruch nehmen. Die Gebühren werden in diesen Fällen durch den Träger nicht zurückerstattet.

9. Kleidung

- 9.1 Die Kleidung soll für Betätigungen im Hort zweckmäßig und der Jahreszeit angepasst sein. Das Kind braucht geeignete Hausschuhe im Hort. Hausschuhe und Kleidungsstücke sollen mit dem Namen des Kindes versehen sein.
- 9.2 Für abhanden gekommene Kleidung wird nicht gehaftet. Fundsachen werden maximal ein Jahr aufbewahrt.

10. Elternmitarbeit

- 10.1 Um die kontinuierliche Arbeit mit dem Kind in Familie und Hort zu gewährleisten, ist die Teilnahme der Erziehungsberechtigten an Elternabenden und Einzelgesprächen notwendig und erwünscht. Die Zusammenarbeit mit den Lehrkräften wird durch Unterzeichnung der Schulkontakterlaubnis von den Erziehungsberechtigten unterstützt.
- 10.2 Die Erledigung der Hausaufgaben ist ein Hauptbestandteil der täglichen Arbeit mit den Kindern. Die Betreuungskräfte achten auf saubere, korrekte und nach Möglichkeit vollständige Erledigung der Hausaufgaben der Kinder. Die Hauptverantwortung über die schulischen Leistungen obliegt den Erziehungsberechtigten. Die Betreuungskräfte stehen in ständigem Kontakt mit den Erziehungsberechtigten und Lehrkräften, um im Sinne und zum Wohl der Kinder zusammen zu arbeiten. Der Hort an der Schule ist keine Nachhilfe- und Fördereinrichtung im speziellen Sinne.

11. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. März 2018 in Kraft. Sie werden Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen dem Träger des Schülerhortes und den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten.

12. Mit Unterzeichnen des Betreuungsvertrages erklären sich die Erziehungsberechtigten mit diesen verbindlichen Richtlinien einverstanden.

gez. Raphael Walz
Bürgermeister